ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Autorité cantonale de la transparence et de la protection des données ATPrD
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz ÖDSB

Rue des Chanoines 2, 1700 Fribourg

T +41 26 322 50 08, F +41 26 305 59 72
www.fr.ch/atprd

Fribourg, 2. Oktober 2012

Zugangsrecht zum eigenen medizinischen Dossier

Art. 24 Abs. 3 des DSchG (Gesetz vom 25.November 1994 über den Datenschutz, SGF 17.1) sieht vor, dass *«Daten über die Gesundheit der betroffenen Person durch eine von ihr gewählte Ärztin oder einen von ihr gewählten Arzt mitgeteilt werden können. Die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999 bleiben vorbehalten».*

Das Prinzip des Zugangsrechts findet sich in Art. 60 des GesG (Gesundheitsgesetz vom 16.November 1999, SGF 821.0.1): *«Die Patientinnen und Patienten haben das Recht, das sie betreffende Dossier einzusehen und Erklärungen dazu zu verlangen. Sie können sich die Unterlagen im Original oder in Kopie unentgeltlich aushändigen oder sie an eine Gesundheitsfachperson ihrer Wahl weiterleiten lassen».* Derselbe Artikel sieht zwei Ausnahmen vom Zugangsrecht vor: *«Dieser Anspruch erstreckt sich weder auf die von der Gesundheitsfachperson zum persönlichen Gebrauch verfassten Notizen noch auf Daten, die Dritte betreffen und dem Berufsgeheimnis unterstehen».*

Zudem heisst es: *«Muss die Gesundheitsfachperson befürchten, dass die Einsichtnahme schwerwiegende Folgen für die Patientin oder den Patienten haben könnte, so kann sie verlangen, dass die Einsichtnahme nur in ihrer Gegenwart oder in Gegenwart einer anderen, von der Patientin oder dem Patienten bezeichneten Gesundheitsfachperson erfolgt».*